

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderung für den Landkreis Vechta

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 26.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung am xx.xx.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Stellung

- (1) Zur Interessenwahrnehmung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen wird der „Beirat für Menschen mit Behinderung für den Landkreis Vechta“ gebildet. Der Beirat hat seinen Sitz im Kreishaus, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch partei-politisch gebunden.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Landkreises Vechta bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG vom 25.11.2007. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen informieren.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen steht allen behinderten Menschen im Landkreis Vechta und ihren Angehörigen sowie den im Landkreis tätigen Trägern der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Fachdiensten, Vereinen und Verbänden als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 3 Bildung des Beirates

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird vom Kreistag gebildet. Um die Mitgliedschaft können sich Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 NBGG oder deren gesetzliche Vertreter bewerben, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Vechta haben. Darüber hinaus haben Selbsthilfeorganisationen, Verbände und Träger der freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit, entsprechende Personen vorzuschlagen. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

- (2) Der Beirat besteht aus neun ordentlichen sowie zwei beratenden Mitgliedern.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages. Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirates soll berücksichtigt werden, dass möglichst Personen mit unterschiedlichen Behinderungsarten vertreten sind. Nach Möglichkeit soll auch eine paritätische Besetzung des Beirates nach Geschlecht erfolgen.
- (4) Zu ordentlichen Mitgliedern des Beirates können nur Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht oder deren gesetzliche Vertreter.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (6) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat der/die Sozialamtsleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Schwerbehindertenvertreter/in der Kreisverwaltung.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt aber abweichend erstmals am 01.01.2010.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann durch schriftlichen Antrag gegenüber der/dem Vorsitzenden ihren/seinen Austritt aus dem Beirat erklären.
- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der/die Nachfolger/in nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 3 bestimmt.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und einen/eine Schriftführer/in. Diese führen die laufenden Geschäfte, bereiten die Sitzungen des Beirates vor und führen dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Vechta verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Niederschrift ist Aufgabe des/r Schriftführers/in.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Spätestens drei Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der/dem Vorsitzenden

eingereicht werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

- (3) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Beirates wird vom Landrat des Landkreises Vechta einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des/r Vorsitzenden, des/r Stellvertreters/in und des/r Schriftführers/in.
- (5) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Kreistag gem. § 36 Abs. 1 Nr. 5 der NLO in seiner Sitzung am 01.10.2009 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vechta, 01.10.2009

Albert Focke
Landrat